

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 13.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Norwegens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen sowie die Inkraftsetzung des Abkommens in der Südafrikanischen Union und in Neufundland. S. 187. — Bekanntmachung, betreffend Inkraftsetzung der Materialvorschriften für Land- und Seefahrtswasserpost. S. 188. — Bekanntmachung, betreffend Beschäftigungsvorstellungen zur Gewerbesteuer. S. 189. — Bekanntmachung, betreffend die Taxation und Gewerbesteuerbefreiung der deutschen Vertriebsstellen ausländischer Waren und solcher Personen, welche nicht der vollständigen Gewerbesteuer unterliegen. S. 191. — Bekanntmachung, betreffend die Erhebung von Gebühren zur Taxation und Gewerbesteuerbefreiung für Deutsche, die bei einer ausländischen Vertretung des Reichs oder einer Ausbotschaft im Ausland oder bei dem Vizekonsul oder Konsulatsrat beschäftigt sind. S. 191.

(Nr. 4029.) Bekanntmachung, betreffend den Beitritt Norwegens zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen sowie die Inkraftsetzung des Abkommens in der Südafrikanischen Union und in Neufundland. Vom 1. März 1912.

Dem im Reichs-Gesetzblatte von 1911 Seite 209 abgedruckten, am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen ist Norwegen durch eine am 3. Januar 1912 gemäß Artikel 4 des Abkommens abgegebene Erklärung beigetreten.

Ferner hat die Großbritannische Regierung durch Erklärungen gemäß Artikel 7 Abs. 1 des Abkommens der Französischen Regierung angezeigt, daß sie das Abkommen in der Südafrikanischen Union und in Neufundland in Kraft setzen werde. Die die Südafrikanische Union betreffende Anzeige ist am 8. November 1911, die Neufundland betreffende Anzeige ist am 11. November 1911 in Paris hinterlegt worden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 5. Januar 1912 (Reichs-Gesetzbl. S. 149) an.

Berlin, den 1. März 1912.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Riederlen-Waechter.